

**Betr.:**       **MetroBus-Linie 27, Anpassung von Bushaltestellen**  
Haltestelle Rahlstedter Weg (Mitte)

**hier:**        Abwägung zur ersten Verschickung vom 27.01.2017

**Abwägung der zur Erstverschickung der Verkehrsplanung  
eingegangenen externen Stellungnahmen**

Inhaltsverzeichnis:

1. BIS - VD 51 – vom 02.02.2017.....	2
2. BIS –VD 52 – vom 03.04.2017.....	2
3. BIS – F 210 vom 21.02.2017 .....	3
4. BSW - LP 14 vom 30.03.2017.....	3
5. BUE – IB 3.....	4
6. BUE – NGE 1.....	4
7. BUE - U 1 vom 04.04.2017 .....	4
8. BUE - U 2 .....	5
9. LBV vom 06.02.2017 .....	5
10. LIG Planungsbegleitung - 451/3 vom 02.03.2017.....	5
11. LIG Vertrieb/Ankauf - 431 .....	6
12. Finanzbehörde - Bezirksverwaltung Anliegerbeiträge 633 vom 13.02.2017 .....	6
13. Handelskammer Hamburg – Infrastruktur vom 13.02.2017 .....	6
14. Handwerkskammer Hamburg.....	6
15. Hamburger Wasserwerke vom 09.02.2017 .....	6
16. Hamburger Stadtentwässerung, servTEC, Hamburg Energie vom 09.02.2017 .....	7
17. Stadtreinigung Hamburg - TS 2 vom 17.03.2017 .....	7
18. Stadtreinigung Hamburg - Winterdienst .....	8
19. Bezirksamt Wandsbek vom 21.04.2017 und 09.03.2017.....	8
20. Kulturbehörde K3225.....	12
21. Bezirks-Seniorenbeirat.....	12
22. Verein Barrierefrei Leben e.V. vom 10.04.2017 .....	12
23. Hamburger Landesarbeitsgemeinschaft für behinderte Menschen e.V. ....	12
24. Blinden- und Sehbehindertenverein Hamburg e.V. vom 21.02.2017 .....	12
25. HVV vom 06.02.2017.....	12
26. HHA AG vom 04.04.2017.....	13
27. HHA AG – TBB 13 .....	13
28. PK 38 gemeinsame Stellungnahme mit VD 52 (siehe Punkt 2.).....	13
29. VHH Betriebshof Schenefeld .....	13
30. VHH Betriebshof Bergedorf.....	13
31. Taxiverbände .....	13
32. Werbeträger vom 21.03.2017.....	13

**1. BIS - VD 51 – vom 02.02.2017**

Die Verkehrsdirektion/VD 513 hat die nach hier übersandten Unterlagen hinsichtlich etwaiger Wegweisungsanpassungen geprüft. Danach ist festzustellen, dass Maßnahmen der wegweisenden Beschilderung (einschl. Parkleitsystem und Ortstafeln) nach derzeitigem Stand der Planung nicht betroffen und nicht vorgesehen sind.

Geänderte oder ergänzte Unterlagen sind zeitgerecht zur erneuten Prüfung bei VD 513 vorzulegen. Die erforderliche straßenverkehrsbehördliche Anordnung ist unter Vorlage der betreffenden Planunterlagen vor Schlussverschiebung bei VD 513 zu beantragen. Planungsunterlagen sind - sofern noch nicht geschehen - in digitaler Form (PDF-Format ohne Schreibschutz) nach hier zu übermitteln.

Zur Beachtung:

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Maßnahmen der wegweisenden Beschilderung. Für die übrigen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind Stellungnahmen der jeweils zuständigen Dienststellen (Verkehrsdirektion/VD511, VD52 oder örtliche Straßenverkehrsbehörde/PK) einzuholen. Maßnahmen der wegweisenden Beschilderung werden ausschließlich von VD 513 angeordnet.

*GF/PB: Die Wegweisung ist nicht betroffen.*

**2. BIS –VD 52 – vom 03.04.2017**

Im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde des Polizeikommissariats 38 und VD 51 stimmt VD 52 aus straßenverkehrsbehördlicher Sicht der Planung zur 1. Verschiebung vom 27.01.2017 grundsätzlich zu und bittet, folgendes zu berücksichtigen:

Für die durch Lichtzeichen geregelten Bereiche kann erst nach Vorliegen aller signaltechnischen Unterlagen inkl. LZA-Lagepläne eine abschließende straßenverkehrsbehördliche Anordnung erteilt werden.

Ggf. in den Lageplänen eingetragene Verkehrszeichen und Einrichtungen in Bezug auf die Wegweisung sind durch VD 513 (Herrn Webs) zu prüfen und anzuordnen.

Verkehrszeichen zur Radwegbenutzungspflicht, Verkehrseinrichtungen gem. § 43 (1) StVO (wie z.B. Parkscheinautomaten, Absperrpfosten, Schranken, Bügel, Fußgängerschutzgitter pp) und die dem ruhenden Verkehr dienenden Verkehrszeichen werden nach Prüfung durch das zuständige PK 38 angeordnet.

Zu Zeichnungs-Nr.: 14/12410-04-01:

Grundsätzlich wäre eine Einbeziehung des Knotens Alter Zollweg unter Berücksichtigung des Radverkehrs wünschenswert.

*GF/PB: Die Überplanung des Knotenpunktes Alter Zollweg/ Rahlstedter Weg ist im Zusammenhang mit der vorliegenden Maßnahme nicht notwendig. Die Planung schließt sinnvoll an den Knotenpunkt an. Der Knotenpunkt wird im Rahmen mit dem Ausbau der Veloroute 14 betrachtet. Diese Maßnahme wird gesondert verschickt.*

Der LZA-Lageplan ist unter Beteiligung LSBG, S1 der Planung anzupassen.

*GF/PB: S1 ist in die Planung eingebunden.*

Im Radfahrstreifen kann auf die Geradeaus-Pfeile verzichtet werden.

In der Radwegefurt Querung Rahlstedter Weg können die beiden gegengerichteten Geradeaus-Pfeile entfallen.

*GF/PB: Die Hinweise wurden berücksichtigt. Der Lageplan wurde entsprechend angepasst.*

Der Radfahrstreifen ist im Bereich der neu geplanten schmalen Insel zwischen Haltlinie und Radwegefurt unterbrochen, die Markierung sollte so weit wie möglich (Bus, Radfahrer aus Weissenhof) geschlossen werden.

*GF/PB: Die Markierung wird nur teilweise geschlossen, damit Radfahrende aus dem Weissenhof in den Radfahrstreifen einfahren können.*

Auf der Westseite bei Station 0+125.000 kann auf die VZ-Kombination 239, 1022-10,1012-31 verzichtet werden.

*GF/PB: Dies wird berücksichtigt.*

Die westliche Busbucht (Rtg. Rahlstedt) ist zwischen Haltlinie und ca. Station 0+075.000 durch Markierung vom IV-Fahrstreifen zu trennen.

Ohne Markierung entsteht ab Kurvenverlauf ein überbreiter Fahrstreifen (bis 6m).

Auf der Ostseite (Planungsgrenze Rtg. Farmsen) sollte eine sichere Überleitung des Radverkehrs aus dem Radfahrstreifen auch in den Mischverkehr vorgesehen werden.

*GF/PB: Nach Abstimmung mit VD 52 wird die westliche Busbucht vom MIV Fahrstreifen mittels Schmalstrich ab Beginn der Busbucht (ca. 0+062) bis zur Fußgängerfurt (0+133) getrennt.*

### 3. BIS – F 210 vom 21.02.2017

Bedenken seitens der Feuerwehr bestehen nicht, wenn

- öffentliche Wege und Zugänge zu den Grundstücken so beschaffen werden, dass das Befahren mit Rettungs- u. Löschfahrzeugen bzw. der Einsatz von Rettungs- u. Löschgerät ohne Schwierigkeiten möglich ist. Hierzu verweise ich auf die §§ 4 und 5 der Hamburgischen Bauordnung.
- für die Gebäude mit vorgesehenen Fenstern über 8 m der Geländeoberfläche der zweite Rettungsweg entsprechend der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr, Fassung Juli 1998, Amtlicher Anzeiger Nr. 21 vom 18.02.2002, Seite 616 ff., so hergestellt bzw. erhalten bleibt, dass sie für die Feuerwehr jederzeit benutzbar sind.

*GF/PB: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es führen zwei Feuerwehrezufahrten zum Schulgelände, die außerhalb des Planungsbereiches liegen.*

### 4. BSW - LP 14 vom 30.03.2017

Das Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung nimmt zur im Betreff genannten Maßnahme wie folgt Stellung:

Mit der Maßnahme verbunden ist der Veloroutenausbau (14), für den massive Eingriffe in den Baumbestand beabsichtigt sind. Es werden 15 Bestandsbäume, darunter 3 Eichen mit zwischen 1 und 1.30 m langem Stammumfang aus den Jahren 1979n und 1982 und mit Kronendurchmesser bis zu 10m, dafür geopfert. Hierzu gibt es eine Grundsatzaussage von den zuständigen Kollegen der BUE/NGE wonach Bäume die annähernd 40 Jahre alte sind, einen wesentlichen stadtklimatischen Umweltschutzbeitrag leisten, deren Fällung ein unwiederbringlicher Langzeitschaden für die Gesamtstadt bedeutet. Dem schließt sich die BSW/LP vorbehaltlos an. Der geplante Eingriff „Baumfällung“ unterliegt einer unverhältnismäßigen Interessenabwägung Veloroute oder Baumerhalt/Umweltschutz und wird zugunsten Baumerhalt abgelehnt.

Die geplanten 7 Neuanpflanzungen (Jungbäume) können den verursachten Schaden nicht ausgleichen.

Darüber hinaus entwickeln Bäume mit großen Kronendurchmessern grundsätzlich einen stadtbildprägenden Charakter, dem bei der vorgelegten Planungsabsicht keine erkennbare Bedeutung beigemessen wurde, da die Neuanpflanzungen willkürlich und nicht im Sinne eines zu gestalteten Stadtraumes platziert werden. Der gesamte Kreuzungsbereich wird nun endgültig auf langer Strecke baumfrei. Selbst Minimalansätze wie Pflanztröge oder – flächen mit niedrigem Bewuchs sind nicht Teil stadtgestalterischer Planungsüberlegungen des Kreuzungspunktes. Der vorgelegte Maßnahmenplan stellt auch hierzu einen nicht vertretbaren Eingriff in stadtgestalterische Grundsätze dar und kann daher nicht befürwortet werden.

*GF/PB: Der Erhalt der Bäume ist aufgrund der Anforderungen und Örtlichkeiten nicht möglich. Es werden Ersatzpflanzungen mit W/MR abgestimmt.*

Der Veloroutenausbau erfolgt einseitig für beide Verkehrsrichtungen mit 1.85 m. Während der auf der anderen Straßenseite befindliche Fahrradweg ebenfalls erhalten und ausgebaut, Querschnitt 1.625 – 1.50 m. Es muss dringend geprüft werden, ob Baumfällungen durch eine beidseitige Führung der Veloroute mit einem Querschnitt von 1.625 m vermieden werden.

*GF/PB: Es wurden unterschiedliche Radwegführungen und Bushaltesposition untersucht, um den Baumbestand weitgehend zu schonen. Im Erläuterungsbericht zur 1. Verschickung wurden diese Varianten unter Punkt 3.1 ausführlich beschrieben. Im Vergleich zur 1. Verschickung wurde auf der Westseite vor der Schule ein Zweirichtungsradweg mit einer Breite von 2,50 m vorgesehen. Die Verbreiterung des Radweges wurde zulasten der östlichen Nebenfläche vorgenommen. Diese ist zu schmal, um eine Wartefläche, einen Radweg und einen Gehweg in regelkonformen Breiten vorzusehen und würde somit keine ausreichende Sicherheit bieten um Konfliktsituation zwischen Radfahrenden und Fußgängern zu vermeiden. Dem Vorschlag kann daher nicht gefolgt werden. Die aufgetragene Lösung hat sich als alternativlos herausgestellt.*

Darüber hinaus muss dringend geprüft werden, ob im südwestlichen Planungsbereich eine Eiche aus dem Jahr 1997, Stammumfang 1.26 m, Kronendurchmesser 10 m, durch eine straßenbegleitende Führung des Radweges am Standort gerettet werden kann.

*GF/PB: Ein Radfahrstreifen auf der Westseite wurde im Rahmen der Vorplanung ebenfalls untersucht (siehe Erläuterungsbericht Punkt 3.1 zur 1. Verschickung). Zwar würde sich dort ein Radfahrstreifen positiv auf die Sicherheit und Aufenthaltsqualität für Fußgänger und wartende Fahrgäste auswirken, jedoch wird die Akzeptanz - insbesondere von Schülern - den Radfahrstreifen auch zu nutzen, als gering bewertet, da zum Erreichen der Schule entweder der Gehweg für den Radverkehr freigegeben und / oder die Busbucht gequert werden muss. Aus Sicherheitsgründen wurde diese Variante in Abstimmung mit BIS – A321 verworfen. Die beiden Bäume auf der Westseite müssen gefällt werden, um regelkonforme Geh- und Radwege herstellen zu können.*

**5. BUE – IB 3**

keine Stellungnahme

**6. BUE – NGE 1**

keine Stellungnahme

**7. BUE - U 1 vom 04.04.2017**

U11:

Gemäß Erläuterungsbericht soll die Entwässerung der Maßnahme über das vorhandene Regensiel erfolgen. Das Regensiel entwässert in die Berner Au in ein vorläufig gesichertes

Überschwemmungsgebiet. Aufgrund der Baumaßnahme werden rd. 170 m<sup>2</sup> Straßenverkehrsfläche zusätzlich versiegelt. Die Maßnahme am Rahlstedter Weg hat demnach Einfluss auf das Überschwemmungsgebiet der Berner Au. Jegliche Maßnahmen, die zu einer zusätzlichen hydraulischen Belastung in diesem ÜSG führen, sind zu unterlassen bzw. auszugleichen.

Durch zusätzliche Versiegelung würde es möglicherweise zu einem höheren Wassereintrag in die Berner Au bei Starkregen kommen. Dieses hätte ggf. eine Vergrößerung des Überschwemmungsgebietes zur Folge.

Daher sollte die Entwässerung des Straßenabwassers so gedrosselt wie irgend möglich erfolgen, um Engpässe und Überlaufereignisse zu vermeiden.

*GF/PB: Das Überschwemmungsgebiet der Berner Au umfasst 0,32 km<sup>2</sup> und die Größe des Einzugsgebietes beträgt 21,4 km<sup>2</sup>. Durch die vorliegende Maßnahme werden ca. 170 m<sup>2</sup> zusätzlich versiegelt. Dies entspricht ca. 0,008 % der Größe des Einzugsgebietes. Aufgrund dieses äußerst geringen Anteils, sind Maßnahmen zur Drosselung des Straßenabwassers unverhältnismäßig und werden abgelehnt.*

U13:

Da bei der Maßnahme keine Grundinstandsetzung geplant ist, ist eine Anpassung der Entwässerung an den Stand der Technik nicht erforderlich.

Dennoch wäre es wünschenswert alternative Maßnahmen zur Reinigung des Abwassers und Minderung des hydraulischen Stresses in der Berner Au zu prüfen (beispielsweise die Versickerung über die belebte Bodenzone an geeigneten Stellen oder die Nutzung von Filtertrümmen).

*GF/PB: Eine Reinigung des Straßenwassers ist im Zusammenhang mit dieser Maßnahme nicht erforderlich, da es sich um keine Grundinstandsetzung handelt. Der generelle Einsatz von Filtertrümmen ist derzeit nicht geklärt.*

**8. BUE - U 2**

keine Stellungnahme

**9. LBV vom 06.02.2017**

Der ruhende Verkehr, bzw. die Parkraumbewirtschaftung, scheinen nicht von der Maßnahme betroffen zu sein, weshalb der LBV keine Bedenken hat.

**10. LIG Planungsbegleitung - 451/3 vom 02.03.2017**

Zur genannten Verschickung wird vom LIG wie folgt Stellung genommen:

In Ziffer 6.1 des Erläuterungsberichts (Grunderwerb) ist davon die Rede, dass Grunderwerb vom Flst. 123 (rd. 1 m<sup>2</sup>) angestrebt wird. Dies kann jedoch nicht nachvollzogen werden. Bitte überprüfen Sie deshalb die genannte Flurstücksbezeichnung, da Flst. 123 in den Gemarkungen Farmsen und Neu-Rahlstedt nicht existiert und sich in der Gemarkung Alt-Rahlstedt in der Straße Am Lehmberg 23 befindet.

*GF/PB: Es handelt sich hier um die Gemarkung Oldenfelde. In der digitalen Stadtgrundkarte ist das betroffene Flurstück (Hausnummer 55 a) mit der Nummer 123 eingetragen. Diese Flurstücksnummer ist auch in den Bebauungsplänen Farmsen – Berne 15 und Rahlstedt 62 / Farmsen - Berne10 aktenkundig. Wir bitten um erneute Überprüfung.*

Des Weiteren wird um Überprüfung der Planung dahingehend gebeten, ob der genannte Grunderwerb von rd. 1m<sup>2</sup> tatsächlich sinnvoll und erforderlich ist oder ob durch mögliche Umplanungen darauf verzichtet werden kann. Denn der Aufwand dafür ist beträchtlich und entspricht durchaus dem des Erwerbs eines größeren Grundstücks.

*GF/PB: Der öffentliche Gehweg ist in diesem Bereich mit einer Breite von 1,50 m zu schmal. Daher ist der Grunderwerb weiterhin anzustreben. Alternativ sollte eine Grunddienstbarkeit bewirkt werden. Eine Umplanung hätte weitere Baumfällungen zur Folge und wird daher ausgeschlossen.*

**11. LIG Vertrieb/Ankauf - 431**

keine Stellungnahme

**12. Finanzbehörde - Bezirksverwaltung Anliegerbeiträge 633 vom 13.02.2017**

Beitragsrechtliche Bewertung

Die Erschließungsanlage Rahlstedter Weg ist eine endgültig hergestellte Erschließungsanlage im Sinne von § 127 (2) Nummer 1 Baugesetzbuch (BauGB).

Erhebung Wegebaubeiträge

Für die o.g. Baumaßnahme werden Ausbaubeiträge nicht mehr erhoben.

**13. Handelskammer Hamburg – Infrastruktur vom 13.02.2017**

Wir haben keine Anregungen oder Bedenken.

**14. Handwerkskammer Hamburg**

keine Stellungnahme

**15. Hamburger Wasserwerke vom 09.02.2017**

Als Anhang erhalten Sie Auszüge aus der Anlagendokumentation der HWW.

In den Planunterlagen sind Haupt- und Versorgungsleitungen enthalten. Hausanschlussleitungen sind nur vereinzelt eingezeichnet, nicht eingezeichnete Hausanschlussleitungen können nur vor Ort durch den zuständigen Netzbetrieb angegeben werden. Private Wasserverteilungsleitungen sind uns nicht bekannt.

Da sich unser Rohrnetz infolge von Sanierungs- bzw. Erweiterungsmaßnahmen ständig verändert, geben diese Pläne nur den gegenwärtigen Zustand wieder.

Bei Bauarbeiten im Bereich erdverlegter Wasserleitungen sind die Hinweise auf unserem Merkblatt zum Schutz erdverlegter Wasserleitungen zu beachten (Bei Bedarf bitte anfordern):

- Unsere Betriebsanlagen dürfen nicht überbaut werden. Mit der gesamten Baustelleneinrichtung, Kränen, Baumpflanzungen usw. ist ein Abstand von min. 2.0 m zu unseren Armaturen einzuhalten. Der Freiraum ist in Absprache mit dem zuständigen Netzbetrieb festzulegen.
- Bei Vertikalbohrungen ist zu unseren Anlagen ein seitlicher Abstand von mindestens 1.0 m einzuhalten
- Vor Beginn der Erdarbeiten ist die genaue Lage der Wasserleitungen und Kabel durch Aufgrabungen festzustellen
- Die Kabeltrassen sind größtenteils aufgrund der Darstellbarkeit nicht lagegenau eingezeichnet
- Beschädigungen an Versorgungsanlagen sind sofort und unmittelbar dem Entstörungsdienst (Tel: 7888-33333) zu melden

Örtliche Einweisungen zu den Wasserversorgungsanlagen und Kabel sowie zum Mindestabstand erhalten Sie von unserem Netzbetrieb Nord, Streekweg 63, Tel: 7888-33610.

Bei Tiefbauarbeiten in der Nähe unserer Anlagen ist der Abstand entsprechend des Merkblattes einzuhalten. Eine Gefährdung unserer Anlagen ist auszuschließen.

Für vorbereitende Arbeiten benötigt die HWW eine Vorlaufzeit von 3 Monaten, bitte setzen sie sich mit dem Netzbetrieb s.o. in Verbindung.

*GF/PB: Die Hinweise werden berücksichtigt.*

## 16. Hamburger Stadtentwässerung, servTEC, Hamburg Energie vom 09.02.2017

Als Anhang erhalten Sie Auszüge aus der Anlagendokumentation der HSE, servTEC und HAMBURG ENERGIE.

### Für HSE:

Bei Tiefbauarbeiten in der Nähe unserer Anlagen ist der Abstand entsprechend des Merkblattes einzuhalten. Eine Gefährdung unserer Anlagen ist auszuschließen.

Bei Bauarbeiten in der Nähe öffentlicher Sielanlagen sind die Hinweise auf unserem Merkblatt Allgemeine Auflagen für Arbeiten in der Nähe öffentlicher Sielanlagen zu beachten (bei Bedarf bitte anfordern):

- Die vorhandenen Sielanlagen der HSE dürfen nicht beschädigt / überbaut werden.
- Der Bauträger verpflichtet sich, alle Schäden, die im Zusammenhang mit seinem Bauvorhaben an den Sielanlagen entstehen, auf seine Kosten durch die Hamburger Stadtentwässerung beheben zu lassen.
- Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass Bäume nicht auf bzw. unmittelbar neben vorhandenen Sielanlagen gepflanzt werden dürfen (Mindestabstand 3,0m von der Sielachse oder 2,5m von der Außenkante des Sieles).
- Während und nach der Baudurchführung müssen die Sielanlagen jederzeit zugänglich sein und mit Sielbetriebsfahrzeugen bis 150kN Achslast angefahren werden können.
- Durch die Maßnahme entstandene Baustoffablagerungen in den Sielanlagen werden auf Kosten des Bauträgers aus den Sielanlagen entfernt.
- Sielanschlussleitungen die während der Aushubarbeiten freigelegt werden, sind so zu sichern, dass keine Beschädigungen auftreten können. Aufgefundene Sielanschlussleitungen sind maßlich festzuhalten und dem Sielbezirk zu melden. Die Leitungsenden sind so abzudichten, dass bei Rückstau im Hauptsiel keine Schäden entstehen.
- Die Sielschächte sind ggf. im Rahmen des Straßenbaus in Abstimmung mit dem zuständigen Sielbezirk anzupassen.

*GF/PB: Die Hinweise werden berücksichtigt. Sollte der Schutzabstand der geplanten Baumstandorte zum Siel nicht ausreichen, werden Leitungsschutzmaßnahmen (Wurzelschutz) ergriffen.*

### Für servTEC:

Im Bereich Ihrer Anfrage können sich die im beigefügten Bestandsplanauszug dargestellten LWL-Trassen der servTEC, Service und Technik GmbH befinden. Diese in Betrieb befindlichen Leitungen müssen bei Baumaßnahmen gesichert werden und es sind unsere Kabelschutzanweisungen zu beachten. Für Rückfragen stehen Ihnen unsere Herren Sprotte, Tel.: 040 / 7888-80031, oder Borrack, Tel.: 040 / 7888-80035, gerne zur Verfügung.

*GF/PB: Die Hinweise werden berücksichtigt.*

### Für HAMBURG ENERGIE:

Im Bereich Ihrer Anfrage sind keine Anlagen (Nahwärmeleitungen) von HAMBURG ENERGIE vorhanden.

## 17. Stadtreinigung Hamburg - TS 2 vom 17.03.2017

Die Stadtreinigung Hamburg (SRH) begrüßt die Maßnahmen zur Anpassung der Bushaltestelle Rahlstedter Weg (Mitte) und stimmt der geplanten Baumaßnahme zu.

Die Entsorgungssicherheit während der Bauzeit muss gewährleistet werden. Vor Baubeginn wird gebeten, uns rechtzeitig die Art und Dauer mitzuteilen.

Die Depotcontainer im direkten Umfeld der Baumaßnahme müssen den Bürgerinnen und Bürger während der gesamten Bauzeit zur Verfügung stehen und ein Zugang für die Kranswagenfahrzeuge bereitgestellt werden. Falls dies nicht möglich ist, muss die SRH mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich (Depotcontainer@srhh.de) über den genauen Standplatz, den Zeitraum und mindestens einen Ersatzstandplätze informiert werden.

Die Kosten für die Verlegung und Rückverlegung des Standplatzes müssen vom Bau-träger getragen werden.

*GF/PB: Die Hinweise werden berücksichtigt.*

#### **18. Stadtreinigung Hamburg - Winterdienst**

keine Stellungnahme

#### **19. Bezirksamt Wandsbek vom 21.04.2017 und 09.03.2017**

##### **W/MR 21 vom 21.04.2017**

W/MR 21 nimmt federführend für das Bezirksamt Wandsbek zu der o.g. Maßnahme wie folgt Stellung.

Grundsätzlich wird die Baumaßnahme seitens des Bezirksamtes Wandsbek positiv aufgenom-men.

Die nachfolgend aufgeführten Anregungen und Hinweise bitten wir bei der weiteren Pla-nung zu berücksichtigen:

1. Wir schließen uns dem Votum des WVA und bitten eine Planungsvariante zu untersu-chen, bei der möglichst viele Straßenbäume erhalten bleiben können. Dies ist nur mit einer Umplanung der Radverkehrsführung möglich.

*GF/PB: Aufgrund der vorhandenen Randbedingungen (Schuleingang im Bereich der Hal-testelle, Veloroute 14, Breite des Straßenraumes, Bäume) ist eine Planung, die eine optimale Lösung für alle Verkehrsteilnehmer bietet sowie die vorhandenen Bäume schont, nicht möglich. Es wurden unterschiedliche Radwegführungen und Bushalteposition untersucht, um den Baumbestand weitgehend zu schonen. Im Erläuterungsbericht zur 1. Verschickung wurden diese Varianten unter Punkt 3.1 ausführlich beschrieben. Bei Anlage eines Radweges auf der Ostseite mit dem Mindestmaß von 1,625 m würde eine Gehwegbreite von ca. 2,00 m verbleiben. Allerdings bietet diese Varianten keine ausreichende Sicherheit um Konfliktsitua-tion zwischen Radfahrenden und Fußgängern zu vermeiden. Die aufgetragene Lösung hat sich als alternativlos herausgestellt.*

2. Sollte diese Planungsvariante nicht realisierbar sein, sind Baumersatzpflanzungen vor-zunehmen (siehe Anlage 1 und 2).

*GF/PB: Die vorgeschlagenen Baumstandorte Nr. 10 und 11 (siehe Nummerierung in den Lageplanausschnitten) wurden in den Lageplan übertragen. Die Baumstandorte Nr. 1 bis 5 können nicht übernommen werden. Die Realisierbarkeit muss im Zu-sammenhang mit der Verkehrsplanung Ausbau der Veloroute Nr. 14 betrachtet werden. Bei den Baumstandorten 6 bis 9 und 12 liegt keine Leitungsfreiheit vor und daher können diese nicht berücksichtigt werden.*

3. Zwischen der Einmündung Weissenhof und dem Hauptzugang zu Rudolf-Steiner-Schule wird der Radweg in beiden Richtungen befahren. In diesem Abschnitt sollte der Radweg 2,50 m, breit vorgesehen werden (Zweirichtungsverkehr). Die Verbreiterung kann zu Lasten der östlichen Nebenfläche umgesetzt werden.

*GF/PB: Dies wird berücksichtigt, indem die gesamte Planung nach Osten verschoben wird. Dafür muss ein weiterer Baum auf der Ostseite bei Station 0+123 gefällt werden. Es wurden nördlich und südlich der Überfahrt zu den Hausnummern 63/65 zwei neue Baumstandorte in den Lageplan eingetragen. Ob diese reali-sierbar sind, wird anhand von Probeaufgrabungen noch festgestellt,*





- Die Vorschriften des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG)
- Die Vorschriften des Hamburger Bodenschutzgesetzes (HmbBodSchG)
- Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)
- Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen: Teil II: Technische Regeln für die Verwertung 1.2 Bodenmaterial (TR Boden) Tabelle II.1.2-2 (LAGA TR Boden)

Broschüren und Merkblätter - Hilfestellung für eine ordnungsgemäße Ausführung

<http://www.hamburg.de/baugenehmigung/583468/start-merkblaetter/>

Umgang mit Bau- und Abbruchabfällen

<http://www.hamburg.de/contentblob/137040/data/merk-bau-abbruch1-1797.pdf>

Verwertung von mineralischen Abfällen in Hamburg

<http://www.hamburg.de/mineralische-abfaelle/>

Verwendung von Ersatzbaustoffen

<http://www.hamburg.de/contentblob/1029218/data/merkblatt-ersatzbaustoffe.pdf>

Versickerungsfähige Oberflächen

Technisches Regelwerk der FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRASSEN- UND VERKEHRSWESEN beachten:

Nr. 947: Merkblatt für wasserdurchlässige Befestigungen von Verkehrsflächen; 1998

Nr. 947/1: Änderungen und Ergänzungen zu dem Merkblatt für wasserdurchlässige Befestigungen von Verkehrsflächen, Ausgabe 1998, Ausgabe 2009

Hinweise

Es liegen keine Eintragungen im Hamburger Altlastenhinweiskataster vor.

Durchführung

- Für bodenähnliche Anwendungen mit ortsfremden Materialien zur Herstellung einer durchwurzelbaren Schicht, ist nur Bodenmaterial zugelassen, das die Vorsorgewerte der Bundesbodenschutzverordnung einhält. Hilfsweise können hier die die LAGA TR-Boden - Werte für Bodenmaterial der Kategorie Z0 akzeptiert werden. (§7 BBodSchG, §12 BBodSchV)
- Unsere Böden sind unverzichtbarer Bestandteil intakter Lebensräume und von daher besonders schützenswert. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen so weit wie möglich vermieden werden.

Die folgenden Vorsorgemaßnahmen berücksichtigen dieses Schutzbedürfnis

- a. Der Versiegelungsgrad von Freiflächen ist auf das geringste mögliche Maß zu reduzieren.
- b. Verkehrswege und Stellplatzflächen sind in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen, wenn es die Untergrundverhältnisse und die Nutzung zulassen. Die Wasserdurchlässigkeit ist nur durch die Verwendung geeigneter Beläge (Rasengittersteine, Sickerfugen- oder haufwerksporige Steine) und Unterbaumaterialien gewährleistet. Für die dauerhafte Funktionsfähigkeit sind Pflegemaßnahmen (Reinigung) vorzusehen. Als wasserdurchlässig wird ein Oberflächenaufbau bezeichnet, der einen wirksamen Durchlässigkeitsbeiwert von  $> 5 \cdot 10^{-4}$  m/s aufweist.
- c. Bodenverdichtungen der nach Fertigstellung nicht versiegelten Restflächen sind während der Bauphase zu vermeiden.

(§ 1 und § 7 BBodSchG)

- Unbelasteter Mutterboden, der bei Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Vorhandener Mutterboden ist sicher zu stellen, zwischenzulagern und bestimmungsgemäß zu verwenden. (§ 202 des Baugesetzbuches).
- Das bei der geplanten Baumaßnahme anfallende Aushubmaterial ist –sofern ein Wiedereinbau vor Ort nicht möglich sein sollte- entsprechend dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (24.02.2012) vom Bauherrn ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Für die Verwertung und den Wiedereinbau sind die „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA)“ zu berücksichtigen (vgl. Amtlicher Anzeiger der FHH Nr. 50 vom 27.06.2006, siehe auch Hinweise im Internet unter <http://www.hamburg.de/mineralische-abfaelle/>, Stichwort: "Verwertung von mineralischen Abfällen in Hamburg").  
Diese Regeln gelten nicht für unbelastete Oberböden (z.B. Mutterboden), der in der Regel höhere Humusgehalte aufweist. Bei der Verwertung von Oberboden ist der § 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.06.1999 in der geltenden Fassung zu beachten.
- Sollten während der Baumaßnahme Auffälligkeiten (z.B. Geruch, Verfärbung, Konsistenz, austretende Flüssigkeiten) im Untergrund oder im Bodenaushub festgestellt werden, ist
  - innerhalb der Dienstzeit: FA Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt (s.o.)
  - außerhalb der Dienstzeit: Referat Schadensmanagement der BUE Tel. Nr.: 42840-2300 oder über die jeweils nächstgelegene Polizei- und Feuerwehrdienststelle unverzüglich zu benachrichtigen. (§1 HambBodSchG)

*GF/PB: Die Hinweise werden berücksichtigt.*

**20. Kulturbehörde K3225**

keine Stellungnahme

**21. Bezirks-Seniorenbeirat**

keine Stellungnahme

**22. Verein Barrierefrei Leben e.V. vom 10.04.2017**

Nach Durchsicht der Unterlagen zu o. g. Vorhaben, ergeben sich folgende Anmerkungen: Der Vollständigkeit halber sollten die für doppelte Querungen vorgesehenen unterschiedlichen Auftrittshöhen von 0 cm und 6 cm in den Plan eingetragen werden.

*GF/PB: Dies wird berücksichtigt. Der Lageplan wurde ergänzt.*

**23. Hamburger Landesarbeitsgemeinschaft für behinderte Menschen e.V.**

keine Stellungnahme

**24. Blinden- und Sehbehindertenverein Hamburg e.V. vom 21.02.2017**

Bushaltestellen werden nach neuerer Festlegung mit einem Auffindestreifen aus Rippen, verlegt in Laufrichtung entlang des Gehweges markiert. Dies dient der Unterscheidung zu Querungen.

*GF/PB: Dies wird berücksichtigt. Der Lageplan wurde überarbeitet.*

**25. HVV vom 06.02.2017**

Vielen Dank für die Zusendung der Planunterlagen. Da kein Schnellbahn-Haltestellenumfeld und auch keine große Busumsteiganlage von der Planung betroffen ist, erhalten Sie von uns (HVH-Haltestellenumfeld-Koordination) keine Stellungnahme.

**26. HHA AG vom 04.04.2017**

Wir bitten zu prüfen, ob der Abstand des Fahrgastunterstandes der Haltestelle in Fahrtrichtung Norden zu festen Einbauten/Hindernissen mindestens 50cm beträgt, um den Zugang für Wartung/Reinigung zu ermöglichen. In der Planzeichnung ist für uns nicht zu erkennen, ob die unmittelbar an die Rückwand des FGU grenzende Linie ein festes Hindernis darstellt.

*GF/PB: Der Abstand von der Rückwand des geplanten FGU bis zur Straßenbegrenzungslinie beträgt 50 cm. Die vorhandene Hecke wird entsprechend zurückgeschnitten. Vorhandene Einbauten werden versetzt oder entfernt.*

**27. HHA AG – TBB 13**

keine Stellungnahme

**28. PK 38 gemeinsame Stellungnahme mit VD 52 (siehe Punkt 2.)**

**29. VHH Betriebshof Schenefeld**

keine Stellungnahme

**30. VHH Betriebshof Bergedorf**

keine Stellungnahme

**31. Taxiverbände**

keine Stellungnahme

**32. Werbeträger vom 21.03.2017**

Ströer Deutsche Städte Medien

keine Stellungnahme

Wall vom 21.03.2017

zu der oben genannten 1.Verschickung nehmen wir wie folgt Stellung:

1. FGU15083\_1, Hst. Rahlstedter Weg (Mitte), Fahrtrichtung Berner Heerweg  
Mit der Versetzung unseres Fahrgastunterstandes sind wir grundsätzlich einverstanden, planen Sie diesen jedoch bitte näher am neuen Abfahrtsbereich ein. Planen Sie diesen Fahrgastunterstand bitte mit Werbeträger 4000x1550 und 0,8 m Seitenscheibe ein.

*GF/PB: Der Lageplan wurde in diesem Bereich überarbeitet. Die Bordkante der Busbucht wurde Richtung Osten verschoben, sodass der Abstand zum FGU auf ca. 2,00 m reduziert wurde.*

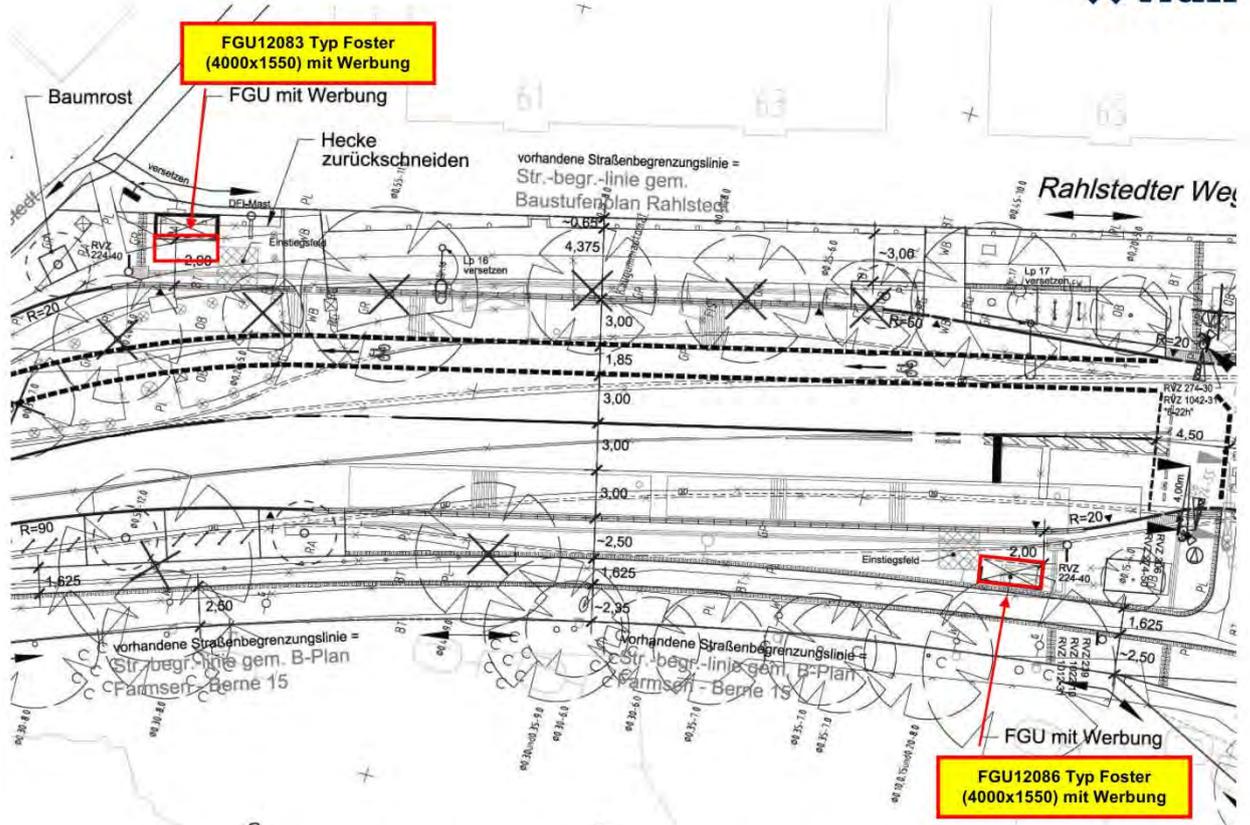
2. FGU12086\_1, Hst. Rahlstedter Weg (Mitte), Fahrtrichtung Am Pulverhof  
Mit der Versetzung des Fahrgastunterstandes sind wir einverstanden. Planen Sie diesen Fahrgastunterstand bitte 4000x1550 mit Werbeträger und 0,8 m Seitenscheibe ein.

Grundsätzlich möchten wir Sie bitten immer einen 50 cm Abstand zwischen FGU-Rückwand und eingrenzendem Grundstück/Zaun für Servicearbeiten einzuplanen.

*GF/PB: Der Abstand von der Rückwand des geplanten FGU auf der Ostseite bis zur Straßenbegrenzungslinie beträgt 50 cm. Die vorhandene Hecke wird entsprechend zurückgeschnitten. Vorhandene Einbauten werden versetzt oder entfernt.*

Bitte beachten Sie bei der Planung der Standorte die Eignung der Bodenbeschaffenheit/des Untergrundes zur Einbringung (senkrecht zur Straße) von 80 cm tiefen Streifenfundamenten (insbesondere Leitungsfreiheit).

**GF/PB:** Ein Anspruch, seitens Wall, auf Leitungsfreiheit besteht grundsätzlich nicht. Der LSBG ist jedoch bemüht entsprechende FGU Standorte zu finden. Die Leitungsinformationen werden im Zusammenhang mit der Trassenanweisung zur Verfügung gestellt. Eine Folgepflicht zur Umlegung von Leitungen bei Einbringung eines FGU besteht seitens der Leitungsunternehmen grundsätzlich nicht. Sollten die Überdeckungen nicht ausreichen, sind seitens Wall alternative Gründungen zu prüfen.



Stellungnahme der Firma Wall GmbH bezüglich der 1. Verschiebung „Metrobuslinie 27“-  
Anpassung von Bushaltestellen, Hst. Rahlstedter Weg (Mitte)